



Regeln für Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubungen

1. Entschuldigungspflicht bei Krankheit:

Diese Regelung gilt für ganze Fehltage für Einzel-, Rand- und Nachmittagsstunden.

- Telefonanruf, E-Mail oder Fax innerhalb von 2 Tagen direkt an den Klassenlehrer* oder über das Sekretariat an den Klassenlehrer* durch einen Erziehungsberechtigten. Darauf folgend muss dann eine schriftliche Entschuldigung binnen weiterer 3 Tage nachgereicht werden.
Bsp: Schüler* ist am Montag krank – Dienstag Anruf an der Schule – bis Freitag muss die schriftliche Entschuldigung an der Schule sein.
- Eine schriftliche Entschuldigung spätestens am 2. Tag des Versäumnisses.
Bsp: Schüler* ist am Montag krank – Dienstag ist die schriftliche Entschuldigung an der Schule.

2. Entschuldigungspflicht im Sportunterricht

- Wenn ein Schüler* am Sport nicht teilnehmen kann, entscheidet der Sportlehrer* über seine Anwesenheit während des Sportunterrichts.
- Für längerfristige Befreiung vom Sportunterricht muss ein aussagefähiges ärztliches Attest vorgelegt werden. Dieses gilt maximal für 6 Monate.

3. Entschuldigung fehlt? Ungewöhnlich häufiges Fehlen?

- Wenn ein Schüler* unentschuldig eine Leistungsüberprüfung versäumt, wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- In **besonderen Fällen kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.**

4. Beurlaubung ⇒ schriftlich beantragen

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.
- Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer*, in den übrigen Fällen die Schulleitung.
- **Das Kultusministerium informiert:**
Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferien ist nicht vorgesehen, entsprechende Anträge sind abzulehnen.
„Wichtige persönliche Gründe“ sind in §4 Abs. 3 Nr.9 der Schulbesuchsverordnung festgelegt. Werden die Schüler für einen solchen Zeitraum wegen Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Ferner kann eine Ordnungsstrafe im Rahmen eines Bußgeldverfahrens auferlegt werden.

** aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die weibliche Anrede verzichtet, selbstverständlich sind hiermit stets männliche und weibliche Personen gemeint.*